

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeselternschaft Deutschland spricht sich für die Maskenpflicht an Schulen aus.

Dazu möchte ich um Stellungnahme bitten, wie gewährleistet werden soll, dass die Einhaltung der Regeln für die sichere Anwendung von Masken in den Schulen sichergestellt wird.

Vom Bürger wird erwartet bzw. er wird verpflichtet, eine Maske zu tragen, die nicht zertifiziert ist. Eine Maske, die man sich möglichst aus Baumwolle oder einem anderen Stoff selbst näht. Diese Stoffe sind beim Tragen über Mund und Nase – unsere Atemwege!!! – höchst bedenklich.

Die Baumwolle hält keine Viren ab!

Zudem heißt es vom Gesetzgeber: Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist der Abstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten.

Unsere Atmung ist zudem feucht. Dadurch entsteht in der Mund-Nasen-Bedeckung ein warm-feuchtes Milieu, ein wunderbarer Nährboden, in dem sich Bakterien und Pilze vermehren können.

Sekundärinfektionen drohen!

Dazu kommt eine erhöhte Rückatmung, der normale und gesunde Gasaustausch O₂/CO₂ ist nicht mehr gewährleistet – Kreislaufschwierigkeiten und Kopfschmerzen sind dabei noch die harmlosesten Auswirkungen.

Beim Abnehmen der Masken fassen viele Menschen den Stoff direkt an. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie sich dann vermehrt mit Viren, auch Coronaviren, anstecken können.

Wer alternativ die medizinischen OP-Masken verwendet, der kann unter Einhaltung der Hygieneregeln und der richtigen Anwendung der Masken zumindest mit einer Schutzfunktion für andere rechnen, auch wenn diese nur gering zu sein scheint:

„Ergebnisse deuten darauf, dass OP-Masken die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung humaner Coronaviren und von Inflenzaviren von Personen mit Symptomen senken können, also andere vor einer Infektion schützen könnten“

Quelle und weitere Informationen unter: https://www.zmk-aktuell.de/marktplatz/gesellschaftenverbaende/story/wie-gut-schuetzen-op-masken__8871.html

Für beide Maskentypen gilt jedoch, dass diese alle 20 Minuten, spätestens nach 30 Minuten ausgetauscht und entsorgt werden müssen (wiederverwendbare Masken können alternativ in einem luftdichten Beutel verwahrt werden und zu Hause gereinigt werden).

Beim Wechsel der Masken darf man diese auf keinen Fall anfassen, sondern nur am Band festhalten. In Kliniken werden die Masken nach der einmaligen Nutzung verbrannt!

Beim Aufsetzen der Maske unbedingt darauf achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert ist, also aus der Verpackung nehmen, nur an den Bändchen anfassen und direkt aufsetzen.

Um Viren abzufangen, werden FFP2 und FFP3 Masken gebraucht. Diese haben die nötigen Filter und Ventile, um Viren abzuhalten. Diese Masken sind in Laboren zu tragen, wenn an Viren einer bestimmten Gefahrenklasse, zum Beispiel Coronaviren, geforscht wird.

Die maximale Tragedauer dieser Masken beträgt 2 Stunden. Danach ist eine Mindestholungsdauer von 30 Minuten einzuhalten. Bei einer FFP-Maske ohne Atemventil beträgt die maximale Tragezeit 75 Minuten mit anschließender Mindestholungsdauer von 30 Minuten.

Die Trage- und Erholungszeiten beruhen auf der Annahme, dass die Person eine mittelschwere Tätigkeit unter „normalen“ klimatischen Umgebungsbedingungen ausführen muss.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gibt folgende Empfehlungen zur Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung:

1. „Mund-Nasen-Bedeckung“

Mund-Nasen-Bedeckungen sind im weitesten Sinne Masken, die (z.B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet oder industriell gefertigt als modisches Gesichtstextil) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen in der Regel nicht den für Medizinische Gesichtsmasken (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie partikelfiltrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Hinweise für Anwender zur Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen:

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen, potentiell virustragenden Personen. Dennoch kann die physische Barriere, die das richtige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.

Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten, sollten daher unbedingt folgende Regeln berücksichtigen:

- *Die Masken sollten nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.*

- *Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, www.infektionsschutz.de) sind weiterhin einzuhalten.*
- ***Auch mit Maske sollte der vom RKI empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.***
- *Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.*
- *Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.*
- *Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.*
- ***Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.***
- *Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.*
- ***Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).***
- *Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.*
- *Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.*
- *Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.*

Bei Schutzmasken mit ausgelobter Schutzwirkung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 wird, abhängig von der Zweckbestimmung, zwischen zwei Typen unterschieden:

2. Medizinische Gesichtsmasken

Medizinische Gesichtsmasken (MNS; Operations-(OP-)Masken) dienen vor allem dem Fremdschutz und schützen das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen desjenigen, der den Mundschutz trägt. Zwar schützen entsprechende MNS bei festem Sitz begrenzt auch den Träger der Maske, dies ist jedoch nicht die primäre Zweckbestimmung bei MNS. Dieser wird z.B. eingesetzt, um zu verhindern, dass Tröpfchen aus

der Atemluft des Behandelnden in offene Wunden eines Patienten gelangen. Da der Träger je nach Sitz der Medizinischen Gesichtsmaske nicht nur durch das Filtervlies einatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des MNS vorbei als Leckstrom angesogen wird, bieten Medizinische Gesichtsmasken für den Träger in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerehaltigen Aerosolen. Sie können jedoch Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von expirierten Tröpfchen des Gegenüber schützen sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt mit den Händen.

Quelle:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Wie sollen Schulen die Einhaltung dieser Regeln erfüllen?

Wer haftet für jegliche gesundheitliche Schäden haften, die aus dem Tragen der Masken bzw. aus einer fehlerhaften Anwendung resultieren?

Dies beinhaltet auch psychische Erkrankungen, die durch das Tragen von Masken verursacht werden können.

Wer übernimmt die Kosten für Behandlungen, sollte das ständige Händewaschen und/oder Desinfizieren zu Hautreizungen oder Schlimmerem führen?

Wer übernimmt die Kosten für die vielen Masken, die ein Schüler täglich benötigen wird?

Die Verordnung des Landes NRW sieht vor, dass Eltern die Masken zur Verfügung stellen müssen.

Darf man von Eltern verlangen, dass sie ihre Kinder mit den benötigten Mund-Nasen-Bedeckungen versorgen und diese dann, wenn es sich um wiederverwendbare Masken handelt, täglich reinigen bzw. die Einmal-OP-Masken kaufen?

Einzig die OP-Masken, die zumindest einen geringen nachgewiesenen Effekt auf die Übertragung einer Covid-19-Infektion haben, würden Sinn machen.

Die OP-Masken sind ein medizinisches Produkt und sollten bei der Geltung einer solchen Verordnung zum Tragen einer Maske in den Schulen vom Arzt verordnet und von den Krankenkassen bezahlt werden!

Dafür sollte doch genügend Geld vorhanden sein... schließlich gibt der Gesundheitsminister unser Geld auch mit vollen Händen für die Pflichttests von Reiserückkehrern aus... derzeit kostet das die Bürger ungefähr 300 Mio. Euro pro Monat!

Die Maskenpflicht ist ein Verbrechen an den Schülern und schadet ihrer Gesundheit mehr, als dass sie irgendeinen Nutzen hätte.

Die Maßnahme ist weder verhältnismäßig noch liegt wissenschaftliche Evidenz für Ihren Nutzen vor: https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/5/19-0994_article.

Darüber hinaus möchte ich Sie auf die Studie zu den Gesundheitsschäden, die die Masken verursachen, aufmerksam machen:

<https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>

Mit freundlichen Grüßen,

Deutscher Lehrerverband
Präsident: HEINZ-PETER MEIDINGER
Dominicusstr. 3
10823 Berlin
E-Mail: hp.meidinger@rokodeg.de

Deutscher Lehrerverband
Schatzmeister:
DIPL-HDL. DOMINIK BERDIN
Dominicusstr. 3
10823 Berlin

E-Mail: berdin@lehrerverband.de

Deutscher Lehrerverband
ANNE SCHIRRMACHER
Dominicusstr. 3
10823 Berlin
E-Mail: info@lehrerverband.de

Deutscher Philologenverband (DPHV)
Vorsitzende:
PROF. DR. SUSANNE LIN-KLITZING
Friedrichstr. 169 / 170
10117 Berlin
E-Mail: info@dphv.de

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)
Vorsitzender: JÜRGEN BÖHM
Dachauer Str. 44 a
80335 München
E-Mail: info@vdr-bund.de

Bundesverband der Lehrkräfte für
Berufsbildung e.V. – Die Berufsbildner
(BvLB) Vorsitzende: JOACHIM MAIß, EUGEN
STRAUBINGER
Ellernstraße 38
30175 Hannover
E-Mail: info@bvlb.de

Katholische Erziehergemeinschaft
Deutschland KEG
Vorsitzende: GERLINDE KOHL
Herzogspitalstr. 13/IV
80331 München
E-Mail: info@keg-deutschland.de

DL-EHRENPRÄSIDENT: JOSEF KRAUS
E-Mail: Josefwkraus@t-online.de

Quelle:
<https://www.lehrerverband.de/kontakt/>